

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für

Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation
Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel

sowie für alle verwandten und Hilfsgeschäfte:

Pappwaren-, Spielkarten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken usw.

Herausgegeben

von

CARL HOFMANN

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat

Berlin W 9, Potsdamer Strasse 134

Telegramm-Adresse: Papierzeitung Berlin

Fernsprecher Berlin Amt VI, Nr. 787

Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel bezogen:
vierteljährlich 1 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Nr. 6209 der Deutschen Reichs-
Post-Zeitungs-Preisliste
Nr. 3387 des österreichischen
Zeitungs-Preisverzeichnisses.
Von der Exp. d. Bl. direkt unter
Streifband, — In- und Ausland:
vierteljährlich 3 M. 50 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Preise der Anzeigen
Die Petitzeile von 3 mm Höhe,
50 mm (1/4-Seite) breit 40 Pfg.
Umschlag 50 Pfg.
6mal in 1 Jahr 10 pCt. weniger
13 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorauszahlung a. d. Verleger.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und seiner Zweigvereine: Papier-Verein Rheinland-Westfalen und Mitteldeutscher Papier-Industrie-Verein
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten, Deutscher Holzstoff-Fabrikanten und Deutscher Pappen-Fabrikanten
Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergrosshändler und des Verbandes süddeutscher Kartonnagen-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ der freien Vereinigung Berliner Buchdruckerei-Besitzer
Organ des Schutzverbands für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin

Nr. 88

Berlin, Sonntag, 1. November 1903

XXVIII. Jahrg.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen zum Preise von 1 M. für das Vierteljahr (im Ausland mit Post-Zuschlag) an. Bezug unter Streifband kostet für In- und Ausland 3 M. 50 Pf. das Vierteljahr. Wer nicht mehr unter Streifband beziehen will, teile uns dies durch Postkarte mit, damit wir den Versand einstellen können.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 1 Frank 87 cts.	Norwegen 1 Krone 47 öre
Bulgarien 2 Frank 30 cts.	Oesterr.-Ungarn 1 Krone 40 Heller
Dänemark 1 Krone 1 Oere	Rumänien 2 Frank 55 centimes
Ägypten 130 Milliems	Rußland 80 Kopeken
Italien 2 Frank 49 centimes	Schweden 1 Kr. 38 öre
Luxemburg 1 Mark 52 Pf.	Schweiz 1 Frank 50 centimes
den Niederlanden 95 cents	Serbien 1 Frank 95 cts.

und beim Deutschen Postamt in Konstantinopel 13 Piaster in Silber.
Die Postämter nehmen auch Bestellungen auf einen oder zwei Monate entgegen.

INHALT

Papier- und Schreibwaren-Handel und -Fabrikation	Elfenbein-Kuvertpapier. (Schiedspruch)	3154
Handelsgebräuche. Kasein-Fabrikation.	Handelskammer-Bericht 1902	3156
Kartenbriefe und Postquittungen	Nernstlicht und Auer-Osmiumlampe	3158
Abläßventil für Papierstoffregler Filz- trocknung über „Trockenfilz-Führung“	In Deutschland patentierte Erfindungen	3160
Widerstand gegen Zerknittern	Geschäfts-Nachrichten	3167
Schaufenster-Ausstattung. (Fortsetzung)	Patente	3170
Vorsicht! Giftfreie farb. Kreiden! Handel der Schuldner in Wien. Schutzverband für die Postkarten-Industrie	Urteile des Gewerbegerichts Berlin. Un- lauterer Wettbewerb	3172
Buchgewerbe:	Gewerbe-Ausstellg. in Kassel 1905. Adressen- schreiber. Kampf gegen das Warenhaus	3174
Die Entwicklung der Schrift. (Fortsetzung)	Briefmarkenkunde. Was vergütet d. Reichs- post für in Verlust geratene oder beschä- digte Postpakete. Postkarten-Zeitung	3176
Lohnbewegung unter den dänischen Buch- bindergesellen. Das Schriftbild u. seine Entwicklung	Amerikanische Erfindungen	3178
Lithografie-Steinschleifer-Kongreß. Kleine Nachrichten	Märkte	3180
	Briefkasten	3184

Eine Beilage von der Wein-Kellerei J. Thoman, Berlin

Handelsgebräuche

Ueber den Begriff der Handelsgebräuche und deren Anwendung bei Gericht herrschen unter der Geschäftswelt noch vielfach irrige und dunkle Anschauungen.

Was früher in Bezug auf Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen nur unter Kaufleuten gegolten hat, ist nun nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch im bürgerlichen Recht maßgebend. § 133 des BGB. sagt: Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne zu haften. § 157: Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Genau nach dieser Vorschrift hat das Gericht in dem in Nr. 5 Seite 143 geschilderten Falle (Etiketten auf Abruf) gehandelt, es hat zunächst den Willen der Parteien erforscht und kam dabei zu einem günstigen Resultate. Erst in zweiter Linie hätte es nach einer etwa bestehenden Verkehrssitte sich zu richten gehabt, deren Berücksichtigung unter Kaufleuten durch § 346 des Handelsgesetzbuches noch ausdrücklich vorgeschrieben ist. Daß Handelsgebräuche bei der Urteilsprechung gegebenen Falles tatsächlich beachtet werden, geht aus verschiedenen gerichtlichen Erkenntnissen hervor, so z. B. daß »freibleibend« in einer Verkaufs-offerte gleichbedeutend ist mit dem Vorbehalt völliger Freiheit des Handelns; daß »cif« bedeutet, daß der Verkäufer die Kosten, Versicherungen und Fracht bis zum Bestimmungsorte übernimmt; daß Geschäftsbedingungen als genehmigt gelten, wenn solche vorher eingesandt waren, und hernach Geschäfte zustandekamen, usw.

Handelsgebräuche mit der gesetzlichen Wirkung können aber nicht einfach durch eine Interessengemeinschaft »festgestellt« werden, wie etwa der Verein Deutscher Steindruckerei-Besitzer es nach der Antwort auf Frage 4753 tun wollte. Handelsgebräuche entstehen, wie jede Verkehrssitte, durch die

Erkenntnis, daß ihre Uebung sittlich und anständig, und ihre Nichtbeachtung eines anständigen Geschäftsverkehrs unwürdig ist. Diese Ueberzeugung und die Uebung müssen allgemein sein und bilden so das Wesen einer Verkehrssitte oder eines Handelsgebrauchs. Abmachungen, wie die oben erwähnte, gelten, so lange sie nicht zur Verkehrssitte geworden sind, nur unter denen, die sich ausdrücklich dazu verpflichtet haben. V. O.

Kasein-Fabrikation

Hamburg, 28. Oktober 1903

Ich nehme Bezug auf den in Nr. 70 vom 30. August enthaltenen Artikel, betreffend die Champion Coated Paper Co. in Hamilton (Ohio), betitelt »Kunstdruckpapier in Amerika«. Sie sagten in diesem Artikel unter anderm, daß die erwähnte Firma auch 12 000 Pfund (5000 kg) Kasein täglich erzeuge. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich hier nur um einen Irrtum, vielleicht hervorgerufen durch falsche Auffassung irgend einer Ausdrucksweise des Herrn Präsidenten Thomson im Laufe seiner wohl in englischer Sprache mit Ihnen geführten Unterhaltung, handeln kann. Kurz, ich kann Ihnen den Beweis liefern, daß meine Gesellschaft, die Casein Company of America, der genannten Firma alles Kasein, was sie gebraucht, liefert, und daß die Champion Coated Paper Co. selbst gar kein Kasein erzeugt.

G. E. Marsmann

Kartenbriefe und Postquittungen

Wiederholt liest man in den Zeitungen, daß die neuen Briefkarten keinen Anklang gefunden haben und deshalb wieder eingehen sollen. Die Briefkarten des Auslandes, auf die stets Bezug genommen wird, sind eben anders und meiner Ansicht nach praktischer ausgestattet als die unsrigen. Bei den Briefkarten des Auslandes fehlt die störende und ganz überflüssige Klappe, auch ist das Papier besser und läßt sich deshalb auch besser beschreiben.

Ferner ist das Papier in den Postquittungsbüchern so gering geworden, daß man es kaum noch beschreiben kann, es scheint nur noch aus Holzschliff zu bestehen. K.